

005 K 001/21



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, den 16. August 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

die im Grundbuch von Großeneder Blatt 363 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Großeneder, Flur 7, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße; 716 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Großeneder, Flur 7, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße; 13 m²

lfd. Nr. 3: Gemarkung Großeneder, Flur 7, Flurstück 264, Freifläche, Großeneder; 14 m²

lfd. Nr. 4: Gemarkung Großeneder, Flur 7, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße; 09 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten sind die Flurstücke 269, 268 und 267, Flur 7 bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude, vermutlich ohne Keller und ohne ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr unbekannt. Das Gebäude war ursprünglich ein Stallgebäude, das später zu einem Lager umgebaut wurde und im Jahr 2004 betreffend das Obergeschoss zu Wohnzwecken umgebaut wurde. 2006 erfolgte eine Nutzungsänderung des Erdgeschosses zur Verkaufs- und Ausstellungshalle

für PKW's. Im Erdgeschoss befinden sich drei Garagen, eine Werkstatt, ein Lagerraum, ein Heizungsraum, sowie ein Büroraum mit Zugang zum Obergeschoss. Die Wohnfläche der Wohnung beträgt 187 m². Die Nutzfläche beträgt 307 m². 1998 wurde ein Abfüllplatz (Eigenbedarfsdieseltankstelle) hergestellt und 2004 ein Lagerraum im Obergeschoss umgebaut zu einer Wohnung. Stellplätze sind vorhanden. Es besteht Nachholbedarf an Bauunterhaltung. Das Flurstück 264 ist unbebaut. Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden, Das sämtliche Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2021 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 269: 99.136,00 €

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 268: 312,00 €

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 264: 336,00 €

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 267: 216,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 27.02.2024